

Satzung CVJM Erfurt e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CVJM Erfurt e.V. (in Worten: Christlicher Verein Junger Menschen), hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister Erfurt unter der Nummer VR 748 eingetragen.

§2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM (Pariser Basis von 1855):

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Menschen auszubreiten.

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.

- (2) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 (1) aufgezeigten Ziels insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verkündigung des Wortes Gottes, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen Begleitung und Seelsorge an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

b) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendverbandsarbeit, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

c) Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet bzw. andere Vereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchführt. Weiterhin werden gemeinschaftsfördernde, sportliche, künstlerische und musikalische Veranstaltungen angeboten

d) Internationale Arbeit im Sinne des CVJM durch Austausch, Begegnungen und Partnerschaften

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote gemeinsam mit jungen Menschen erarbeitet werden.

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung* und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- c) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglied ist jeder, der seinen Beitritt schriftlich erklärt hat und einen regelmäßigen Beitrag entrichtet, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

(2) Formen der Mitgliedschaft

- a) Einzelmitgliedschaft
Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- b) Familienmitgliedschaft
Familienmitglieder sind Ehepaare oder Alleinerziehende und auf Antrag, deren Kinder.
- c) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein durch Gebetsdienst, materiell oder ideell unterstützen. Sie werden durch einen Beschluss des Vorstandes ernannt und sind von der Beitragsverpflichtung ausgenommen.
- d) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben. Sie werden durch einen Beschluss des Vorstandes ernannt und sind von der Beitragsverpflichtung ausgenommen.
- e) Stimmberchtigte Mitglieder sind Mitglieder der vorgenannten Formen (§ 4 (2) a) - d), die sich ausdrücklich zu den Zielen des §2 bekennen, im Verein mitarbeiten, das 14.

* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitragsverpflichtungen nachkommen, können auf Antrag oder Vorschlag die Stimmberichtigung erhalten. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht. Der Verzicht auf das Stimmrecht kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Beitragsverpflichtungen länger als 2 Jahre nicht nachkommt
- b) auf Grund besonderer Vorkommnisse dem Verein erheblichen Schaden zufügt

§5 Die Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Mitgliederversammlung
2. des Vorstandes
3. des Leitungsteams

(1) Die Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.

Die stimmberechtigten Mitglieder (§4 Abs.2e) der Mitgliederversammlung haben insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen bzw. abzuwählen,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- zwei Rechnungsprüfer zu bestimmen
- entscheidet über Umfang und Höhe der Zahlungen an Vorstandsmitglieder (§3, 2c)
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- den Finanzbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.

b) Beschlussfassung

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der §§ 10 und 11. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung - außer bei Vorstandswahl - entscheidet die Versammlung selbst.

Über den Sitzungsverlauf hat ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Protokollführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

c) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Sofern der Vorsitzende auf Grund einer Verhinderung die

* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Mitgliederversammlung nicht leiten kann, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

In den Vorstand können haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins gewählt werden.

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, partnerschaftlich mit dem Leitungsteam den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in §2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
- die Anstellung und Berufung hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- die Ausübung des Hausrechts.

b) Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch Nichtöffentlichkeit vereinbart werden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

c) Wahl

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für fünf Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand ein Nachfolgemitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zum Vorstand gehören kann jedes Mitglied des Vereins, das sich zu den Zielen des Vereins bekannt und mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Das Leitungsteam

Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam setzt sich zusammen

- a) aus den Gruppenleitern und Verantwortlichen der Arbeitsbereiche des Vereins
- b) den Vorstandsmitgliedern
- c) aus weiteren vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufenen Vereinsmitgliedern

Aufgaben des Leitungsteams

- a) Entwicklung und Begleitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
- b) die Bildung eines regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterkreises
- c) Beratung des Vorstands zu grundsätzlichen Fragen des Vereins

* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt, oder es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Einladung und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des §5 (1).

§7 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmacht):

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

§8 Arbeitszweige und Arbeitsformen des Vereins

- (1) Alle Arbeitszweige und Arbeitsformen unterstehen dem Vorstand.
- (2) Sie haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ihnen ausdrücklich geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
- (3) Sie dürfen auf Antrag eigene Barkassen führen. Diese sind regelmäßig abzurechnen.

§9 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM Thüringen e.V., Evangelisches Jugendwerk, Sitz Erfurt. Entsprechend der Satzung ist der Verein verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM Thüringen e.V. oder vom Vorstand des CVJM Thüringen e.V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der CVJM Thüringen e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der YMCA in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM Thüringen e.V. Mitglied der evangelischen Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM Thüringen e.V. dem Diakonischen Werk - einem Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege - angeschlossen.

§10 Änderung der Satzung

Über Änderung und Ergänzung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Die Beschlüsse sind gültig, wenn drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben.

Ist die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden - beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Über Satzungsänderung wird der Vorstand des CVJM Thüringen e.V. in Kenntnis gesetzt.

* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die weiteren Ausführungen des § 10 gelten in entsprechender Weise.

§12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM Thüringen e.V., der es für seine Arbeit, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und religiöse Zwecke, im Sinne von §§2 und 3, wieder in Erfurt verwenden muss.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

* Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)